



## **Vollzugshilfe Mobilfunk - Bagatelländerungen und Lageänderungen von Sendeantennen innerhalb des Toleranzbereiches**

Gestützt auf den Nachtrag des BAFU vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL- Basisstationen, BUWAL 2002 und der Empfehlungen zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen der Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 7. März 2013 wird durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) des Kantons Basel-Stadt das folgende Vorgehen bei Bagatelländerungen und bei Lageänderungen von Sendeantennen innerhalb des Toleranzbereiches festgelegt.

### A. Bagatelländerungen

#### I. Definition

Als Bagatelländerungen gelten Änderungen an einer Mobilfunkanlage im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV, sofern keine oder nur eine unbedeutende Erhöhung der elektrischen Feldstärke an OMEN daraus resultiert.

Eine Bagatelländerung liegt gemäss Empfehlungen der BPUK zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen vom 7. März 2013 vor:

1. wenn an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), an denen der Anlagegrenzwert vor der Änderung im massgebenden Betriebszustand bereits mehr als 50% ausgeschöpft war, die berechneten elektrischen Feldstärken nicht zunehmen.
2. wenn an den übrigen OMEN die berechneten elektrischen Feldstärken im massgebenden Betriebszustand mindestens 50% unter dem Anlagegrenzwert liegen und im Vergleich zur vorherigen Situation um weniger als 0,5 V/m zunehmen.

#### II. Vorgehen bei einer Bagatelländerung

1. Die Mobilfunkbetreiberin reicht das aktualisierte Standortdatenblatt dem Lufthygieneamt beider Basel (LHA) als zuständige NIS-Fachstelle mit dem Hinweis ein, dass es sich um eine Bagatelländerung im Sinne der Empfehlungen der BPUK handelt.
2. Prüfung des Standortdatenblattes durch das LHA, ob die Kriterien, wonach es sich beim Vorhaben um eine Bagatelländerung im Sinne der Empfehlungen der BPUK handelt, erfüllt sind.
3. Schriftliche Bestätigung durch das Lufthygieneamt beider Basel an die Mobilfunkbetreiberin mit Kopie an das BGI, dass es sich um eine Bagatelländerung handelt und Freigabe des aktualisierten Standortdatenblattes. Es sind somit keine Baubegehren erforderlich. Das aktualisierte Standortdatenblatt wird durch das BGI im zugrundeliegenden Baubegehrendossier abgelegt.

4. Ergibt die Prüfung des Standortdatenblattes durch das Lufthygieneamt beider Basel, dass keine Bagatelländerung vorliegt, sondern eine Änderung der Mobilfunkanlage im Sinne von Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV, teilt das Lufthygieneamt beider Basel dem BGI dies schriftlich mit. Es ist folglich ein Baubegehren erforderlich. Das BGI fordert anschliessend ein ordentliches Baubegehren bei der Mobilfunkbetreiberin ein.

B. Toleranz bezüglich der Änderung der Lage von Sendeantennen (Anh. 1 Ziff. 62 Abs. 5 Bst. a NISV)

I. Definition

Unter „Lage“ ist die Position, ausgedrückt durch die Koordinaten, zu verstehen, nicht die Ausrichtung der Antenne. Das BGI hält an seiner bewährten Praxis fest und übernimmt nicht die vom BAFU empfohlenen Toleranzen.

Die Toleranz für Lageänderungen beträgt  $\pm 10$  cm horizontal und  $\pm 10$  cm in der Höhe und bezieht sich immer auf die mit der bestehenden Baubewilligung bewilligten Masse. Die Verschiebung einer Antenne im Rahmen dieser Toleranz gilt nicht als Änderung der Lage von Sendeantennen und damit nicht als Änderung der Anlage.

II. Vorgehen bei einer Lageänderung

1. Änderungen der Lage von Sendeantennen im Toleranzbereich erfordert keine Einreichung des aktualisierten Standortdatenblattes. Es ist somit kein Baubegehren beim BGI einzureichen und es erfolgt keine Aktualisierung des Standortdatenblattes.
2. Änderungen der Lage von Sendeantennen ausserhalb des Toleranzbereiches erfordert die Einreichung des aktualisierten Standortdatenblattes. Es ist dementsprechend ein Baubegehren beim BGI einzureichen.

Basel, 28.5.2013